# Textgrundlage: BayEUG gemäß Änderungsgesetz

## Art. 23 BayEUG - Schulen für Kranke; Hausunterricht

- (1) <sup>1</sup>Schulen für Kranke unterrichten Schülerinnen und Schüler, die sich in Krankenhäusern oder vergleichbaren, unter ärztlicher Leitung stehenden Einrichtungen aufhalten müssen. <sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler bleiben Schülerinnen und Schüler der bisher besuchten Schulart und Schule; sie werden in der Regel nach den für diese Schulart geltenden Lehrplänen unter Berücksichtigung der sich aus den Krankheiten und dem Krankenhausaufenthalt ergebenden Bedingungen unterrichtet. <sup>3</sup>Die Schule für Kranke soll möglichst den Anschluss an die Schulausbildung gewährleisten und den Heilungsprozess unterstützen.
- (2) <sup>1</sup>Hausunterricht kann für längerfristig Kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund behördlicher Anordnung freiheitsentziehend in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, erteilt werden. <sup>2</sup>Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule.

# Vorschlag:

(2) <sup>1</sup>Hausunterricht wird für Schülerinnen und Schüler, die begründet nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, angeboten. <sup>2</sup>Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule.

#### Art. 30 BayEUG - Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen

- (1) Ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen die Schulen durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Unterricht wird im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt. <sup>2</sup>Hiervon abweichend kann Unterricht auch in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfinden (Distanzunterricht). <sup>3</sup>Distanzunterricht soll durch elektronische Datenkommunikation einschließlich der Videoübertragung in Bild und Ton von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften unterstützt werden. <sup>4</sup>Distanzunterricht im Fall des Art. 23 kann auch ganz unter Einsatz elektronischer Datenkommunikation erteilt werden. <sup>5</sup>Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.
- (3) <sup>1</sup>Eine sonstige Schulveranstaltung ist eine Veranstaltung einer Schule, die einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, aufweist. <sup>2</sup>Sie kann den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen, kann aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen. <sup>3</sup>Sonstige Schulveranstaltungen finden in der Regel an Unterrichtstagen statt. <sup>4</sup>Die Schule kann einen jährlichen Höchstbetrag für Schulveranstaltungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat festlegen.

# Vorschlag:

(2) <sup>1</sup>Unterricht wird im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt. <sup>2</sup>Hiervon abweichend kann Unterricht auch in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfinden (Distanzunterricht). <sup>3</sup>Distanzunterricht hat vorrangig unter Verwendung elektronischer Datenkommunikation einschließlich der Videoübertragung in Bild und Ton von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften stattzufinden. <sup>4</sup>Dies gilt insbesondere bei Distanzunterricht im Fall des Art. 23. <sup>5</sup>Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

## Art. 56 BayEUG - Rechte und Pflichten (Schüler)

- (1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden. <sup>2</sup>Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten. <sup>3</sup>Aus diesem Recht ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn und soweit sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses
- 1. sich am Schulleben zu beteiligen,
- 2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
- 3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
- 4. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
- 5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.
- (3) <sup>1</sup>Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Art. 63) und politische Werbung (Art. 84) bleiben unberührt.
- (4) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²Sie dürfen insbesondere in der Schule und bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulbedingte Gründe erfordern dies; zur Vermeidung einer unbilligen Härte können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen. ³Darüber hinaus haben sie insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ⁴Erfolgt die Teilnahme am Distanzunterricht im Wege einer Videoübertragung, sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Aufsicht führende Lehrkraft zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet, soweit die Aufsicht führende Lehrkraft dies aus pädagogischen Gründen fordert und die technischen Voraussetzungen vorliegen. ⁵Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. ⁶Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.
- (5) <sup>1</sup>Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig
- 1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
- im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

<sup>2</sup>Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. <sup>3</sup>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. <sup>4</sup>Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

## Vorschlag:

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

- 1. auf Teilhabe am Unterricht, im Falle des Art. 23 auf Distanzunterricht. Die Art. 86 und 87 bleiben unberührt.
- 2. sich am Schulleben zu beteiligen,
- 3. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
- 4. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
- 5. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
- 6. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.